Staatliches Schulamt Mittelthüringen

Schwanseestraße 9-11

99423 Weimar

Sehr geehrte Eltern,

sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Ihr Kind ist im Zeitraum vom 02.08.2014 bis 01.08.2015 geboren. Es wird somit ab dem

kommenden Schuljahr 2021/2022, gemäß § 18 Thüringer Schulgesetz

(ThürSchulG), schulpflichtig und muss durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten an einer Schule angemeldet werden.

Die Anmeldungen können aufgrund der geltenden Hygienebestimmungen in diesem Jahr nicht persönlich in den Schulsekretariaten stattfinden. In Abstimmung mit dem Landratsamt Sömmerda, Amt für Schule und Sport, wurde festgelegt, das Verfahren grundsätzlich anders zu gestalten.

Die Anmeldung seitens der Sorgeberechtigten wird in diesem Jahr **ausschließlich postalisch** erfolgen. Hierfür werden die Anmeldeformulare (Anmeldung Schulbesuch, Antrag Hortplatz, ggf. Gastschulantrag), ab dem 7.12.2020 auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen

[www.thueringen.de/th2/schulaemter/mittelthueringen/service/elternundschueler/index.aspx](http://www.thueringen.de/th2/schulaemter/mittelthueringen/service/elternundschueler/index.aspx)

sowie des Landratsamtes

<https://spweb.lra-soemmerda.de/Seiten/Presse/Anmeldung-Schulanfaenger.aspx>

zum Download bereitgestellt.

Bitte füllen Sie diese aus und senden Sie sie bis spätestens 15.12.2020 an die zuständige Grundschule/ Gemeinschaftsschule. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, sich die Formulare selbstständig herunterzuladen, so wenden Sie sich bitte telefonisch an die Grundschule/ Gemeinschaftsschule. Diese sendet Ihnen die Formulare zu.

Die persönliche Vorlage von notwendigen Originaldokumenten (Geburtsurkunde oder Familienstammbuch) muss zu einem späteren Zeitpunkt, bis zum Tag der Einschulung, in geeigneter Form erfolgen. Auf dem Formular „Anmeldung zum Schulbesuch“ werden nur die Daten erfasst, die nach § 136 der Thüringer Schulordnung erforderlich sind. Alle anderen Angaben (Kindergartenbesuch, Masernschutzstatus…) werden später gesondert durch die Schule erhoben.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich wird die Anmeldung zum Schulbesuch von beiden Sorgeberechtigten vorgenommen. Kann nur ein Sorgeberechtigter die abschließende Anmeldung durchführen, so muss zwingend eine schriftliche Vollmacht (formlos) des anderen Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Alleinerziehende/ Lebensgemeinschaften und ggf. andere Sorgeberechtigte weisen dies der Schule in geeigneter Form (Alleiniges Sorgerecht/ Sorgerechtserklärung/Gerichtsentscheidungen) nach.

Im Auftrag

Jacqueline Rommel

Referentin für Grundschulen